

# Treffen der Wassermeister Kärntens

KUSS Wolfsberg

13.06.2013



Begrüßung

## Aktuelle gesetzliche Situation Bereitschaftsentschädigung :

### 1.)Vertragsbedienstete und Beamte

§ 23 K-GVBG ; § 23 (7) K-GBG i.V. § 50 K-DRG

Verweis auf § 157 K-DRG

>§ 157

### Bereitschaftsentschädigung

**(1) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, **gebührt** hierfür an Stelle der in den §§ 153 bis 156 bestimmten Nebengebühren **eine Bereitschaftsentschädigung**, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.**

**(2) Dem Beamten, der verpflichtet ist, sich in seiner dienstfreien Zeit erreichbar zu halten, oder von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Rufbereitschaft nach § 50 Abs. 2), gebührt hierfür anstelle der in §§ 153 bis 156 bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung.(LGBl. Nr. 67/2008; Art. II Z 14)**



[www.wirsindda.at](http://www.wirsindda.at)



**GdG-KMSfB**

Rechtliche  
Situation

*(3) Die Bemessung der Bereitschaftsentschädigung hat mit Bescheid der Landesregierung zu erfolgen. Bei der Bemessung ist auf die Dauer der Bereitschaft, auf die Häufigkeit der allenfalls vorgeschriebenen Beobachtungen und auf die durchschnittliche Inanspruchnahme zur Ausübung des Dienstes Bedacht zu nehmen.*

> Höhe ist geregelt in der K-GBG-DFVO für  
Straßenwinterdienst und die Bestattung



Rechtliche  
situation

2.) Gemeindemitarbeiterinnen  
§ 89 (1) lit. c K-GMG

Höhe gleich wie für Vertragsbedienstete und Beamte  
ohne Einschränkung auf Winterdienst und Bestattung

Antrag auf Gleichstellung wurde von der Gewerkschaft  
in der Kuratoriumssitzung vom Montag, 23.07.2012  
gestellt.

Bisher keine Antwort seitens des Gemeindebundes



Antrag auf  
Gleichstellung